



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brüttsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per Mail an: simon.haeusermann@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Alters- und Behindertenamt
„Konsultation Behindertenbericht“
Rathausgasse 1
3011 Bern

Burgdorf, 20. Mai 2011

Bericht betreffend die Politik des Kantons Bern zugunsten von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbericht): Konsultation

Sehr geehrter Herr Loosli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur schriftlichen Konsultation zum Entwurf des Behindertenberichts des Kantons Bern eingeladen haben. Unsere Konsultationsantwort haben wir unsern Mitgliederorganisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Soweit diese reagiert haben, sind diese Stellungnahmen in unsern Text eingearbeitet worden.

Der Behindertenbericht beschreibt auf einer grundsätzlichen, teilweise abstrakten Ebene in überzeugender Art und Weise das Erfordernis eines Paradigmawechsels in der kantonalen Behindertenpolitik. Er listet dazu die erforderlichen Ziele, Massnahmen und Instrumente auf. Die Ausrichtung entspricht derjenigen des Behindertenkonzepts. Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk unterstützt diese Ausrichtung. Sie ist innovativ und weist in die richtige Richtung (vgl. unsere Stellungnahme zum Behindertenkonzept). Besonders begrüssen wir die Übernahme des Behindertenbegriffs nach BehiG. Dies ist ein starkes Signal, auch den Bedarf von Menschen mit Einschränkungen ohne IV-Rente zu berücksichtigen. Der vorgeschlagene Paradigmawechsel weckt bei den Betroffenen grosse Hoffnungen. Wenn dieser, wie die meisten Massnahmen aus dem Aktionsplan im Behindertenbericht 1997, nicht umgesetzt werden könnte, wird diese viele enttäuschen. Verwaltung und Politik verlören bei den Betroffenen ihre Glaubwürdigkeit.

Für die kbk ist nachvollziehbar, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zum jetzigen Zeitpunkt den Grossen Rat über den Stand der Entwicklungen informieren will. Die kbk erachtet dies als richtig und wichtig. Dies schafft die Gelegenheit zu prüfen, ob der Grosse Rat definierte Eckpfeiler mitträgt: Z.B. die Möglichkeit, Leistungen Angehöriger zu finanzieren, oder die Finanzierung der Leistungen aufgrund des behinderungsbedingten Bedarfs und nicht aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In einigen Punkten erfolgt eine gewisse Konkretisierung gegenüber dem Behindertenkonzept. Beispielsweise indem die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Infrastruktur finanziert werden könnte. Dennoch bringt der Behindertenbericht keine wesentlichen neuen Informationen.

Der Titel des Berichts „Die Politik des Kantons Bern zugunsten von Menschen mit Behinderung“ suggeriert eine Gesamtsicht auf die Behindertenpolitik des Kantons Bern. Diesen Anspruch erfüllt der vorliegende

geschaeftsleitung@kbk.ch, www.kbk.ch

Behindertenbericht nicht. Eine umfassende Behindertenpolitik hat sich damit auseinanderzusetzen, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (vgl. Präambel zur UNO-Behindertenkonvention). Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein Querschnittsthema. In einem Behindertenbericht, der die Politik des Kantons Bern zugunsten von Menschen mit Behinderung beschreibt, müsste dargelegt werden, wie der Kanton Bern diesem Querschnittsthema gerecht werden will. Themen, die in der Verantwortung anderer Direktionen liegen, sind zu behandeln. Die kbk versteht, dass im jetzigen Zeitpunkt dieser Anspruch nicht eingelöst werden kann. Der vorliegende Bericht behandelt nur einen kleinen Teil der relevanten Fragestellungen und beschäftigt sich hauptsächlich damit, wie die Behindertenhilfe ausgestaltet werden muss, um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Trotz unseren Einwänden plädiert die kbk dafür, den Titel beizubehalten. Zusätzlich schlagen wir vor, dass in der Einleitung allenfalls im Kapitel „Stellenwert des vorliegenden Berichts“ oder in der Ausgangslage diese Einschränkungen formuliert werden. Gleichzeitig erwartet die kbk, dass im Hinblick auf den fürs 2014 angekündigten nächsten Behindertenbericht frühzeitig Schritte unternommen werden, um diese Lücke zu verkleinern. Es kann nicht sein, dass die Behindertenpolitik des Kantons Bern ausschliesslich darin besteht, einen Paradigmawechsel in der Behindertenhilfe zu initiieren, auch wenn dieser Schritt sehr innovativ, wichtig und anspruchsvoll ist. Zumindest erwarten wir vom Kanton Bern Aussagen darüber, wie er gedenkt, das Behindertengleichstellungsgesetz umzusetzen. Wünschenswert ist auch eine Positionierung in Bezug auf die UNO-Behindertenkonvention. Gerade weil der Kanton Bern in seiner Vernehmlassungsantwort erfreulicherweise deren Ratifizierung durch die Eidgenossenschaft unterstützt.

Einen ersten Schritt in der Perspektivenerweiterung ist im vorliegenden Bericht gemacht worden, indem nicht nur die geplanten Entwicklungen im Bereich Erwachsene mit Behinderung dargestellt werden, sondern auch der Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Dies begrüsst die kbk grundsätzlich. Allerdings wird deutlich, dass der Stand der Entwicklung sehr unterschiedlich ist und dass die Entwicklungen in den beiden Bereichen wenig aufeinander abgestimmt sind. Uns stellt sich die Frage, ob es übergeordneten Aussagen der GEF bzw. des Kantons zur Behindertenhilfe gibt, an denen sich sowohl der Bereich Erwachsene Behinderte und der Bereich Kinder und Jugendliche orientieren. Allenfalls liesse sich der vorliegende Behindertenbericht durch eine solche Ergänzung klarer strukturieren und die beiden Bereiche wären besser miteinander verbunden.

Dies unsere grundsätzlichen Anmerkungen zum Behindertenbericht. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Punkte ein:

Planungsgrundsatz 1.3: Kosten des Versorgungsbereichs – Folgerichtig erfolgen im vorgeschlagenen System notwendige Einsparungen durch die Senkung der Normkosten. Die formulierte Kostenneutralität darf aber auf keinen Fall dazu führen, dass Veränderungen im Umfeld des Versorgungssystems (wie z.B. Ausweitung der Anspruchsgruppe etwa durch Veränderungen in der Praxis der Invalidenversicherung) zu linearen Kürzungen der Normkosten führt und damit die Konsequenzen von den Menschen mit Behinderung allein getragen werden müssen.

Die „*Förderung der Selbsthilfe*“ (Kap. 3.2.3 / Planungsgrundsatz 2.3) ist hier sehr allgemein formuliert. Wir beantragen deshalb, dass die Selbsthilfegruppen, die Selbsthilfezentren und Selbsthilfeorganisationen zumindest in den Aufzählungen der „weiteren Angeboten“ sowohl bei den Kindern und Jugendlichen (Kap. 2.2.1) als auch bei den Erwachsenen (Kap. 2.3) konkret erwähnt werden. Im Kanton Bern gibt es ca. 300 Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige zu rund 160 Themen. Ungefähr 2/3 davon betreffen somatische und psychische Probleme.

Die kbk unterstützt es sehr, wenn der Art. 17 VSG „*Integrationsartikel*“ in Zukunft für alle Kinder mit Behinderung angewendet wird. Obwohl im Art. 17 VSG von Kindern mit Behinderung die Rede ist, interpretierte die Erziehungsdirektion des Kantons Bern diesen bisher dahingehend, dass damit nur Kinder gemeint sind, die früher Kleinklassen besuchten. Ebenso wichtig ist die Orientierung am

Sonderpädagogikkonkordat. Dieses geht davon aus, dass die Sonderpädagogik Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist und dass integrierende Lösungen den separierenden vorzuziehen seien. Dementsprechend ist die Schule gefordert, sich auf die Bedürfnisse aller Kinder auszurichten, damit diese möglichst integrativ geschult werden können. Hier wünschen wir uns klarere, zukunftsweisendere Aussagen. Der unter 3.3.2 erwähnte Paradigmenwechsel aufgrund des BehiG ist nicht nur für erwachsene Menschen mit Behinderung relevant, er gilt genauso für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Aus behindertenpolitischer Sicht geht der *Handlungsbedarf* über die im Pt. 3.2.2 erwähnten Punkte deutlich hinaus: Es geht nicht nur um eine integrierte Versorgung, sondern mindestens so wichtig ist der Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Wenn die Überschrift in folgender Art geändert wird: „Behinderungspolitischer Entwicklungsbedarf des Versorgungssystems“ stimmt sie eher mit dem Inhalt des Abschnitts überein.

Unter *diskriminierungsfreien Versorgungsstrukturen* (S. 16) versteht die kbk, Versorgungsstrukturen, die Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen nicht diskriminieren. Regelungen, wie sie das Assistenzbudget auf nationaler Ebene enthalten (Ausschluss von handlungsunfähigen Menschen), diskriminieren beispielsweise Menschen mit geistigen Behinderungen. Aus unserer Sicht sind deshalb diskriminierungsfreie Versorgungsstrukturen sehr wichtig. Im Text, der auf die Hervorhebung folgt, wird aber dann von den Versorgungsstrukturen geschrieben, die dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und eigenständiger Lebensführung Rechnung zu tragen haben. Da müsste Inhalt und Überschrift aufeinander abgestimmt werden; z.B.: Überschrift: Versorgungsstrukturen ermöglichen Selbstbestimmung; oder: „Dem Bedürfnis nach ... von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ... Rechnung zu tragen; unabhängig von der Behinderungsart.“

Anspruchsvoraussetzungen: Die Ergänzung der Anspruchsvoraussetzung mit SonderschülerInnen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrüsst die kbk sehr. Damit kann sichergestellt werden, dass zwischen Abschluss der obligatorischen Schulzeit und dem Eintritt der Volljährigkeit keine Lücke entsteht. Ungenügend sind die Möglichkeiten zur Finanzierung von Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche. Diese Lücke sollte im Rahmen des Sonderpädagogikkonzepts geschlossen werden. Wir schlagen vor, dass diese Absicht bereits im Behindertenbericht formuliert wird.

Strategisches Versorgungsziel 4: Wahlfreiheit – Menschen mit einer Behinderung sollen auch ihren Aufenthaltsort während den Wochenenden und während der Ferien selber bestimmen können. Die Anreize im Versorgungssystem sind entsprechend zu setzen.

Planungsgrundsatz 5.1: Kantonale Aufsicht: Private Leistungserbringer werden anerkannt. Jedoch werden leider (noch) keine Aussagen gemacht, wie Kontrolle und Aufsicht verbessert werden sollen. Hier besteht bereits heute Handlungsbedarf.

Anstelle von „*Flankierende Massnahmen* (S.21) gewährleisten die Orientierung und die Wahlkompetenz...“, „*Flankierende Massnahmen* gewährleisten die Orientierung und fördern die Wahlkompetenz...“. Begründung: Nach Jahrzehnten ohne Wahlmöglichkeiten reicht es nicht, die Wahlkompetenz zu gewährleisten, sie bedarf der Förderung.

Die kbk nimmt erfreut zur Kenntnis, dass auch *Leistungen von Angehörigen* finanziert werden sollen und dass die kantonale Kostenbeteiligung unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Leistungsempfängers erfolgt.

Planungsgrundsatz 5.2: Versorgungscontrolling. Wir beantragen, dass die Ausführungen am Ende des 1. Abschnittes folgendermassen ergänzt werden: „Mit dem Versorgungscontrolling werden Lücken im Leistungskatalog erfasst und rasch behoben.“ Denn die Aussagen auf S. 19 zum Kantonalen Leistungskatalog und auf S. 22 zum Versorgungscontrolling erwecken den Eindruck, dass der Leistungskatalog die nicht veränderbare Grundlage des ganzen Versorgungssystems sei.

Die Frage nach dem *Zeitplan des Veränderungsprozesses* wird nicht (genügend) beantwortet. Wir bitten um eine Konkretisierung. Die nächste Berichterstattung an den Grossen Rat soll 2014 erfolgen. Wir beantragen

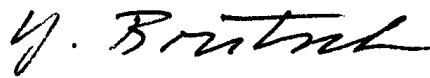
zusätzlich, dass im aktuellen Bericht Ziele oder zumindest Schritte für diese Phase definiert werden, damit im Bericht 2014 evaluiert werden kann, was erreicht wurde und wo Korrekturen notwendig sind. Längerfristig ist es unabdingbar, dass die Berichte an den Grossen Rat Aussagen enthalten, inwiefern sich die individuelle Situation von Menschen mit Behinderung durch die Einführung des neuen Versorgungssystems verbessert hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne steht Ihnen die Geschäftsleiterin (ab 14.6.2011) für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Meier', written in a cursive style.

Kurt W. Meier
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Brütsch', written in a cursive style.

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin